

angegebenen oder ähnlichen Formen und Namen von Privaten ausgestellt, und daselbst als Handelsvaluten anerkannt sind, werden, wenn darüber im Inlande rechtlich zu entscheiden ist, nach den bekannten oder bescheinigten Gesetzen des Landes, wo sie entstanden sind, beurtheilt.

Im Nachberichte ist gesagt:

Die zweite Kammer hat den Vorschlag ihrer Deputation angenommen; die diesseitige Deputation aber muß bei ihrer Seite 235 des Hauptberichts entwickelten Ansicht, sowohl den §. 248 des Entwurfs, als auch §. 255 e. der jenseitigen Vorschläge abzulehnen, stehen bleiben.

Präsident v. Carlowitz: Dieser Paragraph soll zwar ausgesetzt bleiben, doch möchte ich ihn hier zur Abstimmung zu bringen haben.

Referent Domherr D. Günther: Wir werden später darauf kommen.

Präsident v. Carlowitz: Nun dann kann er auch ausgesetzt bleiben.

Referent Domherr D. Günther:

§. 249.

Die richterliche Ueberzeugung, daß der eigne Wechsel, oder die Anweisung auf sich zur Sicherheit eines fortbestehenden, erst mit der zum Verfalltage versprochenen Zahlung aufzulösenden Schuldverhältnisses ausgegeben sei, wird aus jeder auch nur allgemeinen Erwähnung desselben, wenn nicht zugleich damit das Bekenntniß seiner Auflösung verknüpft ist, geschöpft.

§. 250.

Auch ohne einige Erwähnung des Schuldverhältnisses beruht die richterliche Beurtheilung des eignen Wechsels, oder der Anweisung auf sich als bloßes Sicherheitsmittel für fortbestehende Schuld auf dem bloßen Umstande, daß darin Zinsen versprochen sind.

Im Hauptberichte ist bemerkt:

Referent Domherr D. Günther: Es ist auch zugleich §. 252 des Entwurfs mit vorzulesen:

§. 252.

Eigne Wechsel und Anweisungen auf sich, bei denen die §. 245 gemeldeten Verhältnisse nicht zusammentreffen, bestehen nur als gemeine Schuldverschreibungen, oder als Urkunden über ein civilrechtlich zu beurtheilendes Contractsverhältniß, in Beziehung auf welches sich der Aussteller zur Sicherstellung des Gläubigers der Wechselstrenge unterworfen hat. Diese Unterwerfung unter die Wechselstrenge erscheint hierbei in der Gestalt eines dem Hauptgeschäfte hinzutretenden Nebenvertrags.

Der Hauptbericht sagt:

Die Deputation der zweiten Kammer bemerkt hier, daß diese Paragraphen nothwendig zusammengehören, weil sie die bloßen Schuldverschreibungen nach Wechselrecht, also die als wahre Wechsel nicht anerkannten Papiere behandeln und den Begriff und das Wesen derselben feststellen. Sie hat daher vorgeschlagen, statt der §§. 249, 250 und 252 folgenden einzigen Paragraphen aufzunehmen:

„Papiere, in welchen außer einem einfachen Zahlungsverprechen und dem Bekenntnisse des Empfangs der Valuta eine bestimmte Beziehung auf ein anderes Geschäft oder Contractsverhältniß enthalten ist, und welche bloß zur Sicherung eines fortbestehenden, erst mit der zum Verfalltage versprochenen Zahlung aufzulösenden

Schuldverhältnisses ausgestellt und ausgegeben worden, ingleichen solche, worin Zinsen versprochen sind, gelten unerachtet ihrer Bezeichnung als Wechsel oder Anweisungen nur als gemeine Schuldverschreibungen, oder als Urkunden über ein civilrechtlich zu beurtheilendes Contractsverhältniß, in Beziehung auf welches sich der Aussteller zur Sicherung des Gläubigers der Wechselstrenge unterworfen hat. (Schuldverschreibungen nach Wechselrecht.)“

Diese Fassung ist auch von den Herren Regierungscommissarien, wie sie in den Verhandlungen mit der diesseitigen Deputation erklärt haben, gebilligt worden, und man hat ebenfalls der Kammer den Beitritt anzurathen, jedoch dergestalt, daß auf der zweiten Zeile nach dem Worte: „Bekenntnisse“ die wahrscheinlich nur durch Zufall weggebliebenen Worte:

„des Empfangs“ eingeschaltet werden.

Im Uebrigen ist darauf aufmerksam zu machen, daß es im concreten Falle nicht immer ganz leicht sein wird, bei dergleichen Papieren zu unterscheiden, ob sie als Wechsel, oder bloß als gemeine nach Wechselrecht zahlbare Schuldverschreibungen angesehen werden sollen. Man denke sich zwei dergleichen Papiere, wovon das eine folgendergestalt lautet:

Ich bekenne, von Herrn N. N. zehn Stück Tuche, das Stück zu Zwanzig Thaler — — erkaufte und richtig übergeben erhalten zu haben, und zahle gegen diesen meinen Wechsel den Betrag mit 200 Thlr. — — nächstkünftigen 31. December.

Das andere lautet:

Gegen diesen meinen Wechsel zahle ich nächstkünftigen 31. December an Herrn N. N. die Summe von Zweihundert Thaler — — Valuta empfangen in zehn Stück Tuch, welche ich zu Zwanzig Thaler das Stück bei ihm erhandelt und richtig übergeben erhalten habe.

Auf den ersten Anblick dürfte man geneigt sein, beiden Documenten gleiche Geltung beizulegen. Dessenungeachtet würde nur das letzte ein Wechsel, das erstere aber eine bloße Schuldverschreibung nach Wechselrecht sein. Das Merkmal, woran beide von einander unterschieden werden, besteht darin: Wenn aus der Urkunde hervorgeht, daß die aus dem ursprünglichen Geschäfte herrührende Verbindlichkeit fortbestehe, und die Urkunde nur zur Sicherung desselben dienen soll, so hat die Urkunde den Character einer bloßen Schuldverschreibung nach Wechselrecht. Wenn aber aus ihr hervorgeht, daß die aus dem ursprünglichen Geschäfte herrührende Verbindlichkeit getilgt sein, und an deren Stelle eine neue Verbindlichkeit, die Verpflichtung aus dem Wechsel treten soll, so ist das Document ein Wechsel.

Präsident v. Carlowitz: Es giebt uns die Deputation für die §§. 249, 250 u. 252 eine neue Fassung, welche (s. vorstehend) in den Worten enthalten ist: „Papiere zc.“ und zwar unter der Einschaltung der Worte: „des Empfangs“ nach dem Worte: „Bekenntniß“. Zunächst werde ich auf diese neue Fassung mit Einschaltung der Worte: „des Empfangs“ die Frage stellen und frage: ob die Kammer diese Fassung annehme? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Und nun frage ich: ob die Kammer durch diesen Beschluß die §§. 249, 250 und 252 des Entwurfs als abgelehnt ansehen wolle? — Einstimmig Ja.